§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Welt der Igel“.

2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. .

3) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Aufgaben und Zweck/Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins Welt der Igel ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes und der Hilfe für Wildtiere.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) überregionale Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterialien, Vorträge und Veranstaltungen über den Igel und andere Wildtiere.

b) den bundesweiten Betrieb von Wildtierpflegestellen zur Aufnahme und Versorgung hilfebedürftiger, kranker, schwacher und gefährdeter Wildtiere.

c) bundesweite Schaffung, Schutz und Erhaltung artgerechter Lebensräume und Lebensbedingungen für Igel und andere Wildtiere.

d) unmittelbare Hilfe für Wildtiere in Not, z.B. Rettung, Befreiung und Pflege sowie Vermittlung bzw. Auswilderung.

e) sich mit umweltbeeinflussenden Organen, Behörden, Unternehmen und Verbänden zur Durchsetzung des Satzungszweckes ins Benehmen zu setzen.

f) mit anderen Tier- und Naturschutzverbänden, sowie einschlägigen Institutionen zusammenzuarbeiten und ggf. Mitglied in solchen Verbänden zu werden.

3) Der Verein Welt der Igel mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 AO.

4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5) Die Verwaltung der Finanzmittel regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 3 Mittelverwendung

1) Der Verein Welt der Igel ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins Welt der Igel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins Welt der Igel.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines Welt der Igel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Dies betrifft auch das Amt des Vereinsvorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Darüber hinaus werden im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze

a) Auslagen erstattet,

b) bei vertretbarer Haushaltslage kann die Ehrenamtspauschale geleistet, und

c) es können bei Bedarf Arbeitsverhältnisse geschlossen werden.

Näheres regelt die Finanzordnung**.**

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person aus dem gesamten Bundesgebiet werden; Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2) Juristische Personen und Vereine können ebenfalls Mitglieder werden; sie verfügen jeweils über eine Stimme.

3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

4) Die zahlenden Mitglieder werden in passive und aktive Mitglieder unterschieden.

4.1) Passive Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören, aber nicht regelmäßig an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie fördern den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag, ohne Aufgaben zu übernehmen.

4.2) Aktive Mitglieder sind Personen, welche sich kontinuierlich und nachweisbar in die Vereinsarbeit einbringen. Dies umfasst regelmäßige Tätigkeiten, die für den Vereinszweck notwendig sind.

5) Stimmberechtigt sind alle aktiven volljährigen Mitglieder.

6) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Vorstand die Aufnahme beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, oder Kündigung.

2) Eine Kündigung aus dem Verein ist ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten zulässig zu jedem Monatsende.

3) Die Kündigung ist dem Vorstand oder dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4) Die Kündigung wird sofort wirksam und ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder.

(2) Näheres zur Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

(3) Beitragsänderungen zum Jahresbeitrag und zur Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer),
- 3. Vorsitzenden, zugleich Kassenwart.

2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, oder vom Kassierer nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch:

a) mindestens einmal im Jahr im 2. Quartal

b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

2) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte

E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn min. ¼ der Mitglieder dies verlangt.

4) Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Versammlung) stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen erfolgt die Teilnahme der Mitglieder sowie die Ausübung der Mitgliedsrechte über elektronische Kommunikationsmittel.

5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

6) Der Beschlussfassung unterliegen:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

d) die Mittelverwendung in Übereinstimmung mit der Satzung und der Finanzordnung;

e) jede Satzungsänderung;

f) die Auflösung des Vereines;

zu e) und f) ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7) Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet der Kassierer den Kassenbericht.

8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von jedem Vereinsmitglied auf Nachfrage eingesehen werden kann.

§ 10 Auflösung

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 6 aufgelöst werden.

2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Welt der Igel oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Welt der Igel an den Verein *Igelhilfe Radebeul, Steinbergweg 30, 01445 Radebeul,* der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ravensburg, den 19.11.2026

_____

1 Vorsitzende – Anja Bauer

_____

2 Vorsitzende – Katja Schmidhäußler

_____

3. Vorsitzende – Astrid Hildebrandt